

Satzung

des Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Erzgebirge e.V.

- §1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Wesen und Aufgaben
- §3 Sicherung der Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft im Landesverband
- §5 Mitgliedschaft im ASB Kreisverband Erzgebirge e.V.
- §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §7 Beendigung der Mitgliedschaft
- §8 Organe
- §9 Mitgliederversammlung
- §10 Vorstand
- §11 Geschäftsleitung
- §12 Fachkreise / Verbandsforum
- §13 Kontrollkommission
- §14 Arbeiter Samariter Jugend
- §15 Aufsichtsrecht
- §16 Ordnungsmaßnahmen
- §17 Richtlinien
- §18 Beurkundung von Beschlüssen
- §19 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung



§1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Erzgebirge, eingetragener Verein (e.V.)“, abgekürzt „ASB“.
- (2) Erkennungszeichen des Kreisverbandes ist ein rotes, lang gezogenes „S“ mit gelbem Kreuz auf rotem Untergrund, in Verbindung mit dem Namen Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Erzgebirge, e.V.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Vereines befindet sich in Annaberg-Buchholz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Tätigkeitsbereich des Kreisverbandes ist das Gebiet Erzgebirge.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Wesen und Aufgaben

- (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrtspflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen.
- (2) Zu den Aufgaben des ASB Kreisverband Erzgebirge e.V. gehören die Aufgaben mit regionalem Bezug. Er nimmt auf regionaler Ebene insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung
 2. Förderung des ehrenamtlichen Engagements
 3. Mitarbeit bei der öffentlichen Daseinsvor- und Daseinsfürsorge durch Übernahme von Aufgaben im Rettungswesen und im Bevölkerungsschutz
 4. Integration benachteiligter und behinderter Menschen in die Gesellschaft und den Arbeitsprozess
 5. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen
 6. Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiter in allen Aufgabengebieten des ASB
 7. Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
 8. Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen
 9. Durchführung der Breitenausbildung im Schwimmen und Rettungsschwimmen, sowie Schwimmsport, einschließlich der Planung und Durchführung von Lehrgängen
 10. Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems in Abstimmung mit den Landesverbänden und dem Bundesverband
 11. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für Verwirklichung steuerbegünstigte Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden
 12. Öffentlichkeitsarbeit
 13. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundesverband
 14. Erprobung neuer Möglichkeiten der Hilfe in inhaltlicher und methodischer Hinsicht
 15. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe
 16. Zusammenarbeit mit anderen Wohlfahrtsverbänden
 17. Kooperation mit Sozialleistungs- und Kostenträgern
 18. Mitwirkung in der Sozialplanung

19. Vertretung und Repräsentation des ASB auf kommunalpolitischer Ebene

§3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für solche Tätigkeiten können mit Zustimmung des Vorstandes angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden.
- (3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft im Landesverband

- (1) Der durch den Landesausschuss aufgenommene ASB Kreisverband Erzgebirge e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Sachsen e.V.

§5 Mitgliedschaft im ASB Kreisverband Erzgebirge e.V.

- (1) Mitglied im ASB kann werden, wer sich zum freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen, von Vereinigungen und gesellschaftlichen Gruppen erworben werden.
- (2) Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied im ASB Erzgebirge e.V., sofern es nicht erklärt, Mitglied des für den neuen Wohnsitz zuständigen ASB – Verbandes zu werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte, erhalten der ASB Erzgebirge e.V. und der ASB Landesverband Sachsen e.V. die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der ASB Landesverband Sachsen e.V. oder der ASB Kreisverband Erzgebirge e.V. binnen vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.
- (4) Minderjährige bedürfen zu ihrer Aufnahme als Mitglied der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (5) ASB-Gesellschaften i.S.d. Kapitels XI der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der ASB KV Erzgebirge hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten.
- (6) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinauswirken, können durch den Vorstand auf

Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Landesverband Sachsen e.V. ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des ASB Kreisverbands Erzgebirge e.V. erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft für den ASB Landesverband Sachsen e.V. und für den ASB Bundesverband.
- (2) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB können die Mitglieder ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organstellung oder das Mandat.
- (3) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen erfolgt jedoch erst mit voller Geschäftsfähigkeit.
- (4) Die korporativen Mitglieder des ASB Erzgebirge e.V. haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte über einen gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
- (5) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch den ASB Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Bundeskonferenz festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart.
- (6) Der ASB Kreisverband Erzgebirge e.V. übt seine Mitgliederrechte in der Landeskonferenz aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband Sachsen e.V. in der Bundeskonferenz wahrgenommen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist
 - durch Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden
 - durch Ausschluss aus dem ASB
 - durch Tod (bei natürlichen Personen)
 - bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung
- (2) Ein Wiedereintritt ist möglich.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband. Endet die Mitgliedschaft des ASB Erzgebirge e.V. im Landesverband Sachsen e.V., so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- oder Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- oder Bundesverband. Der Austritt ist diesen gegenüber schriftlich zu erklären.
- (4) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.

- (5) Bei Austritt oder Ausschluss des Kreisverbandes verliert der ASB Erzgebirge e.V. das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich vom bisherigen Name deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (6) Bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung fällt das nach Liquidation verbleibende Vermögen des ASB Kreisverbandes an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§8 Organe

Organe des ASB Kreisverbandes Erzgebirge e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsleitung,
4. die Kontrollkommission.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Kreisverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen
 2. den Jahresabschluss des Kreisverbands-Vorstandes entgegenzunehmen
 3. den Prüfungsbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen
 4. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie zwei bis sechs Monate vor der Landeskonzferenz die Delegierten zur Landeskonzferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat
 5. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierten abzuberaufen
 6. Anträge an die Landeskonzferenz und den Landesauschuss zu beschließen
 7. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden
 8. Änderung der Satzung zu beschließen
 9. über die Auflösung des ASB Erzgebirge e.V. zu beschließen
- (3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen.
- (4) Im Kreisverband wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberaufen, wenn
 1. der Kreisverbands-Vorstand es beschließt: dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Kreisverbandes erfordert
 2. ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet
 3. die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder des Kreisverbandes verlangt wird

4. der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter schriftlicher Angabe von Zweck und Grund verlangt.
- (6) An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder, die der betreffenden regionalen Gliederung beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung von Zeit und Ort der Versammlung und der Tagesordnung in der Tageszeitung, in der auch das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht, anzuzeigen. Die Mitglieder können auch schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen eingeladen werden.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
- von stimmberechtigten Mitgliedern
 - vom Vorstand des ASB Erzgebirge e.V.
 - von der Kontrollkommission des ASB Erzgebirge e.V.
 - vom Landesvorstand
 - von Verbandsforen auf regionaler Ebene
 - von den Versammlungen der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ)
- (9) Anträge müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der angegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (11) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen bei der Wahl der Beisitzer und Delegierten im 1. Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein 2. Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Ämter statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes Erzgebirge eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz und Landesausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Der Vorstand überträgt der Geschäftsleitung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 11 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
- (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere:
1. die strategischen Ziele des Kreisverbandes periodisch festzulegen,
 2. die Mitglieder der Geschäftsleitung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreten nach § 30 BGB zu bestellen und abzurufen,
 3. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen,

4. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsleitung zu beschließen,
 5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
 6. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen,
 7. die Mitgliederversammlungen einzuberufen,
 8. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
- (4) Aufgabe des Vorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass
1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X der Bundesrichtlinien eingehalten werden,
 2. die ASB-Gesellschaften des Kreisverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundesrichtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist,
 3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Kreisverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftsvertreter dies verlangt,
 4. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umgesetzt werden
- (5) Dem Vorstand obliegt es gemeinsam mit der Geschäftsleitung,
1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsleitung.
- (7) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus:
- dem Kreisverbands-Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Kreisverband durch die/den Vorsitzenden und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (8) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt, dabei muss die Zahl der Mitglieder des Kreisverbands-Vorstandes insgesamt eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
- (9) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein. Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Ein Vorstandsmitglied soll Erfahrungen in der Freiwilligen- und Jugendarbeit haben. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter aus Fachkreisen heranziehen.
- (10) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sowie ein Vertreter der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) des ASB Kreisverbandes Erzgebirge e.V. sind berechtigt und die Geschäftsleitung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (11) Der Kreisverbands-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (12) Der Kreisverbands-Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (13) Anträge können gestellt werden:
1. vom Vorstand des Kreisverbands,
 2. von der Geschäftsleitung
 3. von den Fachbereichsleitern
 4. von den Kontrollkommissionen des Kreisverbands
 5. von dem Vorstand der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) des ASB Kreisverbandes Erzgebirge e.V.
- (14) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (15) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Bei Nachwahlen von Mitgliedern des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer des Vorstandes beschränkt. Die Amtszeit der Vorstands-Mitglieder endet mit der Neuwahl eines Kreisverbands-Vorstandes durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (16) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen.
- (17) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§11 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesener Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung und die Geschäftsordnung zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge,
 2. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans,
 3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen
 4. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen,
 5. die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe,
 6. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen,
 7. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems,
 8. die Öffentlichkeitsarbeit,
 9. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben,
 10. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes:
1. die Verlegung der Geschäftsstelle und von Teilbetrieben des Kreisverbands,
 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen und Teilbetrieben des Kreisverbands,

3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung,
4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,
5. der Abschluss von Tarifverträgen

Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (4) Der Geschäftsleitung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand,
 1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
 2. die Aktivitäten im Bereich des ehrenamtlichen Engagements zu fördern und zu koordinieren.
- (5) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten:
 - (1) Die Geschäftsleitung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Kreisverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten.
 - (2) Die Geschäftsleitung hat dem Vorstand
 - regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kreisverbandes zu berichten,
 - jährlich bis zum 30.09. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vorzulegen,
 - (3) Die Geschäftsleitung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei
 - wesentlicher Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt,
 - außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Kreisverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können.
- (6) Die Geschäftsleitung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitel X der Bundesrichtlinien.
- (7) Als Leitung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsleitung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikation- und Informationsmitteln sicher.
- (8) Die Geschäftsleitung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Arbeitsvertrags aus.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung verpflichtet sich, diese als verbindlich anzuerkennen.
- (10) Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Kreisverbandes mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil.
- (11) Besteht die Geschäftsleitung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§12 Fachkreise / Verbandsforum

Der Kreisverband kann Fachkreise und ein Verbandsforum einrichten.

§13 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreisverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand.
- (2) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Kreisverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen.
- (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren.
- (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine strafbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben.
- (5) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Kreisverband und der Geschäftsleitung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.
- (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsleitung zu erstellen.
- (8) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (9) Bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers ist die Kontrollkommission zu hören.
- (10) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischen Sachverstand vertreten sein. Mitglieder der Kontrollkommission können nicht zugleich Mitglieder einer übergeordneten Landeskontrollkommission sein.
- (11) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§14 Arbeiter-Samariter-Jugend

Die Mitarbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend und deren Tätigkeiten ist in den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. geregelt.

§15 Aufsichtsrecht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.
- (2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen sind jede

Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen.

§16 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie:
 1. gegen diese Richtlinien, die für sie geltenden Satzungen oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitgliedspflichten verletzen;
 2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden;
 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist;
 4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwiderhandeln oder diese gefährden;
 5. Maßnahmen ergreifen die zum Verlust der Steuerbegünstigung führen können
- (2) Vereinsordnungsmittel sind:
 1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis;
 2. befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten;
 3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen;
 4. Abberufung aus Organstellungen;
 5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des geringst möglichen Eingriffs.

- (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Kreisverbandes. Den Anschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ.
- (4) Gegen korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung.
- (5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig.
- (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden.
- (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Kreisverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann eine vorherige Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.
- (8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind.
- (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden.
- (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Kapitel 17 der Bundesrichtlinien und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt.

§17 Richtlinien

Die von der Bundeskonferenz des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschlands e.V. beschlossenen Richtlinien sind für den Kreisverband verbindlich, sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

§18 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Kreisverbands-Vorstandes sowie der Kreisverbands-Kontrollkommission sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§19 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung

- (1) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder die Auflösung des Kreisverbandes können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Initiativanträge auf Abänderung der Satzung oder Richtlinien können auf der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden. Satzungs- und Richtlinienveränderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Kreisverbandes (nicht aber bei Erweiterung oder Präzisierung dieser Zwecke) fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Sachsen e.V. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Erläutert und beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2007, letztmals geändert auf der Mitgliederversammlung am 20. November 2012.